

Vorschlag zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften zur Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit (Omnibus-X / COM(2025) 1030 final)

Stellungnahme der Union der Deutschen Kartoffelwirtschaft e.V. (UNIKA e.V.) Berlin, 07.05.2026
Seite 1 | 5

Zur Vereinfachung von Rechtsvorschriften im Bereich des Lebens- und Futtermittelrechts hat die EU-Kommission am 16.12.2025 Verbesserungsvorschläge (Simplification Omnibus Package, Omnibus X) vorgelegt. Betroffen davon sind insgesamt zehn Rechtsakte, darunter die Zulassungsverordnung für Pflanzenschutzmittel (EU) 1107/2009, die Rückstandshöchstgehalte-Verordnung (EU) 396/2005 oder auch die Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG. Ziel dabei ist es, Verfahren zu vereinfachen und Verwaltungsaufwand zu verringern. Der hohe Standard für die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln sowie zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt soll aber beibehalten werden.

Die Kartoffel ist vielseitig einsetzbar und verfügt über ernährungsphysiologisch sehr wertvolle Inhaltsstoffe. Auch bezogen auf ihr Rückstandsverhalten ist sie ein sicheres, gesundes Grundnahrungsmittel. EU-weit werden auf jährlich rund 1,5 Millionen Hektar ca. 55 Millionen Tonnen Kartoffeln erzeugt. Deutschland ist mit 300.000 Hektar und 13 Millionen Tonnen der größte Produktionsstandort innerhalb der 27er Gemeinschaft. Im Vergleich zu Weizen oder Reis zeichnet sich die Kartoffel durch ihre weitaus höhere Flächen- und Wassereffizienz aus und trägt damit im Besonderen zur nachhaltigen, verbraucher-nahen Ernährungssicherung bei. Sie steht für eine hohe Wertschöpfung in den Regionen sowie der ihr vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche.

Weil bei der Kartoffel während des Vegetationszeitraumes eine Vielzahl von Krankheiten und Schädlinge zu kontrollieren sind, gehört sie zu den Kulturen, die einen intensiveren Pflanzenschutz benötigen. Daher möchten wir, bevor wir die Vereinfachungsvorschläge kommentieren, Folgendes voranstellen:

- Trotz aller Anstrengungen, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen des integrierten Ansatzes so niedrig wie möglich zu halten, sind vegetationsbegleitende Behandlungen unerlässlich, um Kartoffelernten und Wirtschaftlichkeit alljährlich abzusichern. Selbst ökologisch wirtschaftende Betriebe benötigen die Option, „High-Risk“-Wirkstoffe (z.B. Kupfer, Spinosad) einsetzen zu können, etwa gegen Kraut- und Knollenfäule oder tierische Schädlinge.
- Die Etablierung gesunder Kartoffelbestände und deren Führung bis zur Ernte wird zunehmend herausfordernder. Die Auswirkungen des Klimawandels in Form sich häufender Wetterextreme (längere Phasen von Starkniederschlägen oder Trockenheit) sowie eines sich verändernden Schaderregerpotenzials (Glasflügelzikaden, Blattrollvirus) sind immer sichtbarer. Trotzdem fallen bewährte Pflanzenschutzprodukte durch den Prozess der Wiedezulassung weiterhin ersatzlos weg. Bereits heute gibt es bei Kartoffeln Behandlungslücken, wie etwa bei der Kontrolle tierischer Schädlinge (Drahtwurm, Blattläuse als Virusvektoren). Ein wirksames Anti-Resistenzmanagement, selbst unter Nutzung möglicher Sonderregelungen, ist kaum mehr möglich. Wie bedeutsam dieses ist, haben die epidemischen Ausbrüche von Kraut- und Knollenfäule vor

wenigen Jahren gezeigt. Bei neuen Schädlingen (z.B. Zikaden) werden wir mit komplett neuartigen Problemen konfrontiert.

- Die phytosanitären Herausforderungen durch den Klimawandel nehmen weiter zu und setzen die Kartoffelpflanzen unter zusätzlichen Stress. Experten erwarten einen Anstieg des Drucks sowohl bei Pilzkrankungen als auch bei tierischen Schädlingen. Wärmere Winter erschweren zudem die Bekämpfung von Durchwuchskartoffeln (nicht vom Kartoffelroder erfasste Kleinstknollen) und konterkarieren den Effekt einer weiten Fruchtfolge.
- Von Engpässen beim Zugang geeigneter Pflanzenschutzverfahren besonders betroffen ist der Pflanzgutsektor. Pflanzkartoffeln müssen innerhalb der verschiedenen Verwertungsbereiche der Kartoffel die höchsten Qualitätsanforderungen erfüllen, damit sie als zertifiziertes Ausgangsmaterial in den Verkehr gebracht werden dürfen. Vor allem Blattläuse als Überträger von Viruskrankheiten sind in der Pflanzgutvermehrung immer schwieriger zu kontrollieren. So mussten Vermehrungsbetriebe im Jahr 2025 z.B. wegen Aberkennungen aufgrund von Blattrollvirus-Infektionen in Höhe von 20% (bei Ökoovermehrungen sogar bis 50%) verkraften – ein erhebliches, für die Unternehmen kaum tragbares Risiko. Dabei sei darauf verwiesen, dass eine Vermehrung von Öko-Kartoffelpflanzgut ohne speziell angebautes, qualitativ hochwertiges Vorstufenmaterial aus der konventionellen Vermehrung nicht möglich ist.
- Chemischer Pflanzenschutz kann in Teilbereichen (z. B. Herbizide zur Unkrautkontrolle) und standortbezogen (Speise- und Wirtschaftskartoffeln) zwar durch mechanische Techniken kompensiert werden. In Kauf genommen werden muss dabei aber das Risiko einer höheren Krankheitsbelastung bei angelieferten Partien, was infolge von Preisabzügen die Wirtschaftlichkeit massiv beeinträchtigt. Da Pflanzkartoffeln einen besonders hohen Gesundheitswert aufweisen müssen, sind mechanischen Verfahren aufgrund der Gefahr der Übertragung von Krankheiten hier deutliche Grenzen gesetzt.
- Die Kartoffelwirtschaft ist dringend auf neue Produkte angewiesen, um den Mittelverlust der letzten Jahre zu kompensieren und den Herausforderungen wirksam zu begegnen. Während des Anbaues ist eine Vielzahl von Krankheiten und Schädlinge (Viren, Pilze, Insekten) zu kontrollieren, so dass jeder, nicht mehr einsetzbare Wirkstoff eine Lücke hinterlässt. Allein bei Substitutionskandidaten stehen von den ursprünglich 21 für den Kartoffelanbau zugelassenen Wirkstoffe nur noch acht zur Verfügung. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass es uns mit Biologicals und Low-Risk-Produkten (sofern diese überhaupt verfügbar sind) nicht gelingt, diesen Krankheiten in einem ausreichenden Maße zu begegnen.

Vor diesem Hintergrund bewerten wir die Vorschläge der EU-Kommission zum Vereinfachungspaket Lebens- und Futtermittelsicherheit (Omnibus X) wie folgt:

Die UNIKA begrüßt ausdrücklich die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen, Bürokratie abzubauen, den regulatorischen Rahmen zu modernisieren sowie den Marktzugang für Innovationen zu erleichtern. Wir stehen zur Beibehaltung des hohen Schutzniveaus für Mensch, Tier und Naturhaushalt. Die Vereinfachungsvorschläge sind unserer Einschätzung nach jedoch bei weitem nicht ausreichend, um

eine notwendige Trendwende beim Zugang von praktikablen und wirksamen Pflanzenschutzverfahren einzuleiten. Infolge der bekanntermaßen geringeren, häufig unzureichenden Wirkungsgrade ist die starke Fokussierung allein auf Biologicals nicht zielführend, da diese Wirkstoffe die Gesunderhaltung von Kartoffelbeständen allenfalls unterstützen können.

Um den Zugang zu regional produzierten, bezahlbaren Lebensmitteln wie der Kartoffel zu sichern, bedarf es einer grundsätzlichen Neuausrichtung des Zulassungsverfahrens, wieder hin zu einer datenbasierten, ausbalancierten Risikobewertung, die auch Wirtschaftlichkeitsaspekte berücksichtigt. Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen in erster Linie der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Bei fehlender Wirtschaftlichkeit steigen die Landwirte aus der Produktion aus, mit den entsprechenden negativen Folgen für die Versorgung mit bezahlbaren Lebensmitteln in den Regionen sowie Verwerfungen entlang etablierter Wertschöpfungsketten.

Ernährungssicherung ist daher, auch im Sinne der Nachhaltigkeit, ein politisch erklärtes Ziel und muss als zentrales, verbindliches Element in der europäischen Gesetzgebung - der Zulassungsverordnung (EU) 1107/2009 - verankert werden.

Die einzelnen Vereinfachungsvorschläge der EU-Kommission bewerten wir wie folgt:

Biokontrollwirkstoffe und -produkte

Wenn durch schnellere Verfahren für Biologicals mehr Kapazitäten für die Weiterentwicklung und Zulassung von neuen Produkten und Verfahren, inkl. den chemisch-synthetischen Produkten, zur Verfügung steht, können wir dies nur begrüßen. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Wirkstoffklassen müssen sinnvolle Maßnahmen zur Straffung und Vereinfachung von Zulassungsverfahren, wie etwa Verbesserungen bei der zonalen Zulassung und der gegenseitigen Anerkennung, für alle Pflanzenschutzprodukte gelten. Wir benötigen einen beschleunigten Zugang für alle Innovationen, zumal die Kartoffel, etwa im Vergleich zu „Grande Cultures“, bei Neuentwicklungen leider weniger im Focus der Industrie steht. Hier ist dringend aufzuholen.

Vereinfachte Anerkennungsverfahren für Biologicals müssen gewährleisten, dass deren Wirksamkeit hinreichend abgesichert ist (mehrjährige Studien vor der Zulassung). Landwirten muss eine belastbare Orientierung gegeben werden.

Warum die mindestens dreijährige Aufzeichnungspflicht nur für Biologicals, und nicht auch für Low-Risk-Produkte ausgesetzt werden soll, erschließt sich uns nicht. Grundsätzlich sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, unnötige Bürokratie zu vermeiden und Verfahren zu verschlanken.

Entfristung von Genehmigungen, Lückenindikation, Aufbrauchfristen

Positiv bewerten wir den Vorschlag zur zeitlich unbefristeten Genehmigung von Wirkstoffen. Mit den vorgesehenen Ausnahmen sehen wir keine Gefahr, dass das bestehende hohe Schutzniveau nicht aufrechterhalten werden kann. Denn eine unbefristete Zulassung bedeutet gemäß Rechtslage nicht, dass die Wirkstoffe auf Dauer zugelassen sind bzw. die Zulassung im Falle neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder wegen Sicherheitsbedenken nicht überprüft oder widerrufen werden kann. Die Optionen für anlassbezogene Überprüfungen (Art. 21) sowie Notfallmaßnahmen (Art. 69) bleiben zudem erhalten. Wir begrüßen ebenfalls die vorgesehenen Erleichterungen bei Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln für geringfügige Verwendungen (Art. 51). Durch Optimierungen bei der gegenseitigen Anerkennung oder

auch Zulassungserweiterungen hoffen wir hier auch auf dringend notwendige Verbesserungen, insbesondere für den Pflanzgutsektor.

Die Verdopplung der Aufbrauchfristen für Pflanzenschutzmittel mit nicht mehr genehmigten Wirkstoffen von derzeit maximal 18 Monaten auf drei Jahre (Art. 20, 46) schafft mehr Planungssicherheit für die Landwirte und ist daher eine sinnvolle Maßnahme.

Drohnen

Die Abschaffung des gemäß Pflanzenschutz-Rahmenrichtlinie 2009/128/EG geltenden, allgemeinen Verbots zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen/Drohnen ist längst überfällig. Drohentechnologie und Künstliche Intelligenz (KI) können bei der Bekämpfung von Krankheiten und Schädlingen, etwa durch Früherkennung, Spot-Spraying oder beim Bestandsmanagement insgesamt, sehr wertvolle Beiträge bei der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln leisten. Wir begrüßen daher entsprechende Initiativen, den Einsatz dieser ressourcenschonenderen, zielgenaueren Pflanzenschutztechnologie zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Möglichkeiten gemäß Artikel 4(7) zu eng gefasst

Die Vorschläge zur Ausweitung der Möglichkeiten gemäß Artikel 4(7) zur Abwehr einer ernsthaften Gefahr für die Pflanzengesundheit oder die Pflanzenproduktion gehen in die richtige Richtung. Vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit müssen diese aber noch praktikabler ausgestaltet werden, um ernsthafte Gefahren für die Pflanzengesundheit und Pflanzenproduktion tatsächlich abwehren zu können. Wir benötigen tragfähige Übergangslösungen für Wirkstoffe, auf die nicht verzichtet werden kann. Wir sprechen uns daher für eine zehnjährige Ausnahmereglung bei der Wirkstoffgenehmigung aus. Für Substitutionskandidaten (Art. 24) sollte die Zulassungsdauer von derzeit sieben auf 15 Jahre verlängert werden. Zudem müssen agro-ökonomische Aspekte zwingend in die Bewertung einbezogen werden. Risiko und Nutzen sind wissenschaftsbasiert sorgfältig gegeneinander abwägen, sämtliche Optionen und moderne Technologien zur Risikominderung müssen berücksichtigt werden. Sonst lässt sich der Verlust von Wirkstoffen nicht aufhalten.

Saat- und Pflanzgut

Geltende Bestimmungen zu, mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem, Vermehrungsmaterial müssen in den Mitgliedstaaten einheitlich umgesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen. Eine hierzu notwendige Klarstellung der Bestimmungen ist deshalb prinzipiell zu begrüßen. Dass die Ausbringung von gebeiztem Saat- und Pflanzgut künftig grundsätzlich als Pflanzenschutzmaßnahme mit allen damit verbundenen zusätzlichen Pflichten und Auflagen eingestuft werden soll, ist jedoch sehr praxisfern. Denn es sind dadurch nicht nur zusätzliche Kennzeichnungs- und Informationspflichten zu erfüllen. Jede hier tätige Person (auch Aushilfskräfte) muss künftig über eine entsprechende Sachkunde verfügen. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Beizung die zielgerichtetste Technik im integrierten Pflanzenschutz ist, muss es daher möglich sein, dass eine sachkundige Person entsprechende Tätigkeiten im Umgang mit gebeiztem Saat- und Pflanzgut auch auf eine dritte Person übertragen kann. Zusätzlichen Verwaltungsaufwand lehnen wir ab.

Rückstandshöchstgehalte für Pflanzenschutzmittel

Um Lebensmittelverschwendung sowie wirtschaftliche Verluste für die erzeugenden Landwirte zu verhindern, müssen Produkte, die vor dem Eintritt der Gültigkeit neuer Rückstandshöchstgehalte (RHG) vermarktet wurden, weiterhin vermarktet werden dürfen (faire Übergangsmaßnahmen). Der von KOM vorgeschlagene verhältnismäßige Ansatz, je nach Einzelfall die weitere Vermarktung von Produkten zuzulassen, die zum Zeitpunkt ihrer Herstellung den geltenden RHGs entsprachen, auch nachdem neue, niedrigere RHG eingeführt werden, schafft aus unserer Sicht neue Bürokratie und sollte daher nur im Extremfall zur Anwendung kommen.

Wir begrüßen die Angleichung der Produktstandards im Bereich Pflanzenschutzmittelrückstände für eingeführte Erzeugnisse. Wirkstoffe, die in der EU aus Gesundheits- und Umweltgründen verboten sind, dürfen in Form von importierten Produkten nicht durch die Hintertür in die EU gelangen. Wettbewerbsgleichheit wird somit auch mit hiesigen Kartoffelprodukten hergestellt, die unter höchsten Qualitätsstandards produziert werden und einer strengen Kontrolle unterliegen.

Die temporäre Festsetzung von Rückstandshöchstgehalten für in der EU nicht genehmigte Wirkstoffe auf die Quantifizierungsgrenze ist aus unserer Sicht richtig. Die von der Kommission als alternative Bemessungsgrundlage vorgeschlagene „gute Agrarpraxis in Drittländern“ lehnen wir ab. Der Begriff ist zu ungenau und ermöglicht, je nach den regionalen Produktionsbedingungen in den Drittländern, einen zu großen Gestaltungs- und Interpretationsspielraum.

Landwirte benötigen praktikable, wirksame und erschwingliche Optionen zur Führung und Gesunderhaltung der Kartoffelbestände. Für nachhaltige Lösungen braucht es standortangepasste Konzepte mit einem breiten Instrumentenkasten an gemeinsam mit der Praxis entwickelten passgenauen Maßnahmen, die Umwelt- und Biodiversitätsschutz voranbringen.

Die UNIKA vereinigt als Dachverband der deutschen Kartoffelwirtschaft alle Stufen der Wertschöpfungskette Kartoffeln – von der Züchtung, Pflanzguterzeugung und Vermehrung über die Primärproduktion und den Abpackhandel bis hin zur Verarbeitung sowie zugehörigen vor- und nachgelagerten Bereichen.